



Niedersächsisches
Ministerium für Umwelt
und Klimaschutz



Niedersächsischer
Städte- und Gemeinde-
bund



Niedersächsischer
Städtetag

Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Lärmaktionsplanung

Handlungsempfehlungen zur Dokumentation und Berichterstattung (Musteraktionsplan)

Hannover, Juli 2008

Musteraktionsplan

(gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht gemeinsam mit dem Niedersächsischen Städtetag und dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund einen Musteraktionsplan für die betroffenen Gemeinden in Niedersachsen.

Unser Ziel ist es den betroffenen Gemeinden die Erstellung der von der EU und vom Bund zwingend geforderten Lärmaktionspläne unter geringstem Aufwand zu ermöglichen.

Der Musteraktionsplan orientiert sich daher an den Mindestanforderungen an Aktionspläne, die von der EU gem. Artikel 8 Abs. 4 i.V.m. Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG formuliert wurden sowie an den Anforderungen für Mitteilungspflichten an die EU gemäß Artikel 10 der Richtlinie i.V.m. Anhang VI.

Ob ein Lärmaktionsplan erstellt werden muss, entscheidet die Gemeinde.

Das Niedersächsische Umweltministerium empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{DEN} von 70 dB bzw. L_{Night} von 60 dB für Hauptverkehrsstraßen und ein Mittelungspegel L_{DEN} von 65 dB bzw. L_{Night} von 55 dB für Hauptflugplätze empfohlen.

Der nachfolgende Musteraktionsplan soll von der Lärmaktionsplanung betroffenen Gemeinden eine Orientierung geben, wie sie den gesetzlichen Mindestanforderungen der Aktionsplanung nachkommen können. Die vorgeschlagenen Mustertexte müssen ggf. ergänzt oder den Gegebenheiten der Gemeinde angepasst werden. Wo keine Mustertexte eingefügt sind, werden Hinweise auf die notwendigen Inhalte und ggf. Quellen gegeben, denen man die erforderlichen Informationen entnehmen kann. Es wird empfohlen, die Struktur und Gliederung des Musters beizubehalten. Wenn zu einem Punkt keine Angaben gemacht werden können z. B. Pkt. 3.3 „Schutz ruhiger Gebiete“, ist dies kenntlich zu machen.

Ferner soll durch die vorgegebene Struktur und die Mustertexte eine einfache Berichterstattung ermöglicht werden, wobei eine weitere Konkretisierung der Berichtspflichten durch die EU erfahrungsgemäß nicht ausgeschlossen werden kann.

Ein Formular eines Musteraktionsplans ist als Anlage zu Ihrer Verwendung beigelegt.

Hannover, XX. Juli 2008

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz 30169 Hannover	Niedersächsischer Städtetag Prinzenstraße 23 D-30159 Hannover Telefon: 0511/36894-0 e-mail: post@nst.de	Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund Arnswaldtstraße 28 D-30159 Hannover Telefon: 0511/30285-0 e-mail: nsgb@nsgb.de
---	---	--

Aktionsplan der Gemeinde „XXXXX“ gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

1 Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Hinweis

Die Beschreibung der Gemeinde muss eine Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder des Großflughafens enthalten. Angaben über kartierte Strecken in der Gemeinde finden Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz unter Themen/Lärmschutz/EU-Umgebungslärm/Statistik zur Lärmkartierung.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde / Gemeindeschlüssel
Adresse
Telefon/Fax/E-Mail
ggf. Internetseite

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Mustertext

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz² Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Mustertext

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 2 zusammengefasst.

Hinweis

Bei Bedarf sind im Einzelfall zur Prüfung der Einhaltung der nationalen Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Hinweis

Die Daten (Belastete, Flächen ...) sind bei der Erarbeitung der Lärmkarten ermittelt worden und diesen zu entnehmen

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch 18.12.2006; BGBl I 3180

(siehe [www.umwelt.niedersachsen.de/lärmschutz/EU-Umgebungslärm/Statistische Daten](http://www.umwelt.niedersachsen.de/lärmschutz/EU-Umgebungslärm/Statistische-Daten)).

Für weitere Lärmquellen, z. B. Haupteisenbahnstrecken sind die entsprechenden Tabellen aufgrund der Berechnungen des Eisenbahnbundesamtes für diese Lärmquellen hinzuzufügen.

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Hinweis

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken (siehe Anlage 2) zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht.

Mustertext für Gemeinden mit Lärmbelastungen

xx Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt und
xx Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt.

xx Menschen sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt und
xx Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt.

xx Menschen sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und
xx Menschen sind in der Nacht Belastungen / Belästigungen ausgesetzt.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Hinweis

Lärmprobleme lassen sich als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, der Lärmpegel (Höhe der Belastung) und der Zahl der Belasteten identifizieren.

Verbesserungsbedürftige Situationen können auch bei Belastungen/Belästigungen vorliegen. Letztlich kann nur aufgrund der Umstände des Einzelfalls vor Ort eine Bewertung der Lärmsituation durchgeführt werden. Die Bewertung sollte begründet werden. Ggf. hat eine Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen zu erfolgen.

Mustertext für Gemeinden mit Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Gebiet der Gemeinde „betroffene Gemeinde“ bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen:

im Ortsteil ... „yyy“ Straße durch die „A xx“
im Ortsteil ... „yyy“ Straße durch die „L zzz.“

Verbesserungsbedürftige Situationen liegen in folgenden Bereichen vor:

im Ortsteil ... „yyy“ Straße durch die „A xx“.

Abwägung / Begründung: ...

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Mustertext

Im Gebiet der Gemeinde „betroffene Gemeinde“ wurden folgende lärmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum / Zeitrahmen	Maßnahme

oder

Im Gebiet der Gemeinde „betroffene Gemeinde“ wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

Hinweis

Bereits an Hauptverkehrsstraßen umgesetzte Maßnahmen wurden im Rahmen der Lärmkartierung zusammengestellt, soweit sie für die Berechnung der Lärmkarten relevant und bekannt waren (siehe www.umwelt.niedersachsen.de). Weitere Maßnahmen der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung, der Förderung des ÖPNV oder Fahrradverkehrs usw. sind zu ergänzen.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Hinweis

Hier sollten alle absehbaren lärmindernden Maßnahmen dargestellt werden, auch wenn sie z. B. durch andere Planungsträger geplant werden oder wurden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete - Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Mustertext

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden folgende Gebiete festgesetzt:

-
-

In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, werden diese Festlegungen einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Bei einer Nichtberücksichtigung ist dieses entsprechend zu begründen.

Hinweis

Gemeinden sind aufgefordert, „ruhige Gebiete“ im Sinne des § 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG festzusetzen.

Einheitliche Kriterien zur Festlegung von ruhigen Gebieten gibt es bislang nicht.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen, Lärmauswirkungen und ruhigen Gebieten

Hinweis

Im Sinne einer langfristigen Vorsorge und Abhilfe von Lärmkonflikten kann es sinnvoll sein Maßnahmen und Ziele zu formulieren.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen

Hinweis

Hier sollte dokumentiert werden, welche Auswirkungen die geplanten Maßnahmen haben. Wie viele Menschen werden entlastet, wie viele mehr belastet.

4 Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Hinweis

Entspricht dem Datum der Beschlussfassung in der Gemeinde

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Hinweis

Die festgelegten Maßnahmen sollten so geplant werden, dass die Umsetzung hier terminlich benannt werden kann. Ansonsten entspricht das Datum dem Datum der Beschlussfassung in der Gemeinde.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Hinweis

Angegeben werden Ort und Datum der Auslegung und der öffentlichen Anhörung. Protokolle der entsprechenden Sitzung(en) können als Anlage beigefügt bzw. ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet gegeben werden. Es sollte im Einzelfall geprüft werden, auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, z. B. der Straßenverkehrsbehörden, mit auszulegen.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Mustertext

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Mustertext

Kosten für die Aufstellung: xx €
Kosten für die Umsetzung: xx €

Hinweis

Soweit nicht bekannt, ist es auch ausreichend, wenn hier Spannbreiten der Kosten als Schätzwerte angegeben werden.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Hinweis

Informationen über die Wirksamkeit und Kosten sollten in einer Kostenwirksamkeitsanalyse dargestellt werden.

4.7 Link zum Aktionsplan

Mustertext

Homepage der Gemeinde

www.umwelt.niedersachsen.de

Hinweis

Der Aktionsplan soll auch im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies kann über die Internetseite der zuständigen Gemeindeverwaltung erfolgen.

Beschluss des Rates vom

„betroffene Gemeinde“, den XX. XX. 2008

Bürgermeister/Bürgermeisterin

Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
 der Gemeinde „xxx“ vom xx.xx. 2008
 (Musteraktionsplan für Gemeinden)

1 Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

--

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

--

1.3 Rechtlicher Hintergrund

--

1.4 Geltende Grenzwerte

--

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60		über 50 bis 55	
über 60 bis 65		über 55 bis 60	
über 65 bis 70		über 60 bis 65	
über 70 bis 75		über 65 bis 70	
über 75		über 70	
Summe		Summe	

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L_{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L_{DEN}		
65 - 75 dB(A) L_{DEN}		
über 75 dB(A) L_{DEN}		
Summe		

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

--

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

--

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

--

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

--

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

--

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

--

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

--

4 Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

--

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

--

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

4.6 Weitere finanzielle Informationen

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Ort, Datum

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{3,4} Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ⁵		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70 (71)	60 (60)	57 (58)	47 (47)	45 (46)	35 (35)
reine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	50 (51)	35 (35)
allgemeine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	55 (56)	40 (40)
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72 (73)	62 (62)	64 (65)	54 (54)	60 (61)	45 (45)
Gewerbegebiete	75 (76)	65 (65)	69 (70)	59 (59)	65 (66)	50 (50)
Industriegebiete					70 (71)	70 (70)

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

³ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁴ Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

⁵ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)